



KOMMENTAR

Gerechtigkeit für alle!

Am 20. März 2012 stellte das Bundesarbeitsgericht fest, dass eine Staffelung des Erholungsurlaubs nach dem Alter unzulässig ist und eine Diskriminierung jüngerer Arbeitnehmer darstellt. Ein zusätzlicher Tag Urlaub für die Klägerin kippte jahrzehntelange tarifliche und beamtenrechtliche Regelungen, aber: Endlich Gerechtigkeit für alle!

Gerechtigkeit für alle ist so wie Freibier für alle – irgendwann kommt die Bezahlrunde. Insofern war es auch nicht verwunderlich, dass das BMI bereits sehr früh Einblick in eine novellierte Erholungsurlaubsverordnung gewährte. Wesentlicher Inhalt: 30 Urlaubstage erst ab 55 (!!).

Toller Erfolg und Dank an die Klägerin, für einen vierzigjährigen Beschäftigten sind da mal eben 15 Urlaubstage futsch.

Der Entwurf bleibt aber vorerst in der Schublade, denn es sind immer noch Verschlimmbesserungen möglich. Hier baut das BMI wie immer auf die Arbeitgeber der Länder. Deren Erfindungsreichtum kennt bekanntlich keine Grenzen und



Zurückhaltung ist dort nur ein Fremdwort.

Recht so, Herr Friedrich! Tarifvertrag kündigen und Urlaub mit linearer Gehaltsrunde verbinden war für die Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) ein Klacks und damit man schon mal ihre Vorstellungen testen kann, kommen ab 1. Januar Neueinstellungen in den Genuss von 26 Urlaubstagen. Aber auch bei arbeitsvertraglichen Änderungen darf der Arbeitnehmer künftig mit der Kürzung des Urlaubs rechnen.

Ein Tag Zusatzurlaub mit folgenreicher Wirkung für ein ganzes Erwerbsleben.

Für mich war die gerichtliche Auseinandersetzung nur ein Beleg für die fortschreitende Entsolidarisierung in unserer Gesellschaft. Beamte gegen Tarifbeschäftigte, Junge gegen Alte, immer gibt es einen oder mehrere, die meinen, im Leben zu kurz zu kommen. Das BAG hat eine Tür geöffnet. Eine Tür, die besser geschlossen geblieben wäre. Jahrelang suchten die öffentlichen Arbeitgeber nach neuen Möglichkeiten des Sozialabbaus. Die haben sie jetzt gefunden.

Nun mag eine Staffelung nach dem Lebensalter nicht unbedingt das Gelbe vom Ei sein, im Besoldungsbereich nennen wir es jetzt Erfahrungsstufen, aber es war letztendlich auf lange Sicht für alle eine faire Lösung, denn jeder Beschäftigte kam in seinem Arbeitsleben in den Genuss der Regelung.



Michael Silkeit

Foto: C. Kettler

Jetzt stehen wir weit vor dem Urteil des BAG. Die Nachwirkung des Tarifvertragsgesetzes (TVG) hält nicht ewig und gilt ohnehin nur für Gewerkschaftsmitglieder. Ein neuer Tarifvertrag muss her.

Für mich wird die kommende Tarifrunde sehr spannend. Es ist aus mit Ruhe und Beschaulichkeit.

Wer sich jetzt nicht bewegt und wer nicht kapiert, dass die kommende Tarifrunde nicht nur von Tarifbeschäftigten bestritten werden kann, wer nicht kapiert, dass jetzt auch über den Urlaub für Beamte entschieden wird, der, ja der ...

Ihr habt sie in der Hand, die Gerechtigkeit für alle!

Euer Michael Silkeit

IN STILLER TRAUER

+

Nachruf

Wir trauern um unseren, am
19. November 2012 verstorbenen guten
Freund und zuverlässigen Kollegen
Kriminalhauptkommissar a.D.

Ulrich Bruchwitz

Die GdP Kreisgruppe Uecker-Randow



Was passiert, wenn ein Tarifvertrag ausläuft?

– Nachwirkung NUR für Gewerkschaftsmitglieder!! –

Läuft ein Tarifvertrag aus, so gelten gem. § 4 Abs. 5 Tarifvertragsgesetz (TVG) seine Normen weiter, bis sie durch eine neue Abmachung ersetzt werden. Das nennt man Nachwirkung. Diese Regelung im TVG soll dafür sorgen, dass keine regelungsfreien Räume entstehen und Ansprüche auf einmal wegfallen, wenn es keine Einigung zwischen den Tarifvertragsparteien gibt. Diese gilt allerdings nur für Beschäftigte, die während der Laufzeit des Tarifvertrages tarifgebunden waren, d. h., Mitglied einer Gewerkschaft.

Nur sie können die Nachwirkung der Tarifbindung beanspruchen. Beschäftigte, die während der Laufzeit nicht Mit-

glied waren oder nach dem Auslaufen erst im Betrieb eingestellt wurden, können sich auf die Weitergeltung des Tarifs nicht berufen. Für die Beschäftigten sind die Regelungen des TVG allerdings auch nicht mehr als eine Art vorübergehendes Sicherheitsnetz.

Die Nachwirkung gibt zwar Sicherheit, ist aber kein Ersatz für die z. B. bei Lohn- und

Gehaltstarifverträgen notwendige Anpassung. Und jede arbeitsvertragliche Änderung führt zum Auslaufen der Nachwirkung. Sicherheit bieten langfristig nur Tarifverträge!

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) hat am 20. März 2012 die altersabhängige Urlaubsstaffelung im Tarifrecht für altersdiskriminierend und damit für rechtswidrig erklärt. Als Konsequenz daraus erhalten alle Tarifbeschäftigten sowie die BeamtInnen im Landesbereich für das kommende Jahr 30 Arbeitstage Erholungsurlaub. Tarifbeschäftigte, die in den Jahren 2011 und 2012 keine 30 Tage Urlaub erhielten, erhalten darüber hinaus für diese Jahre zusätzlich die Differenz zu 30 Tagen. Beamten verweigert die Landesregierung bisher den Ausgleich. GdP und Arbeitsgemeinschaft der Hauptpersonalräte haben dagegen bisher erfolglos protestiert. Wir haben hier bereits mehrfach berichtet.

Allerdings sind die 30 Urlaubstage für alle Beschäftigten den Länderarbeitgebern (TdL) ein Dorn im Auge. Kürzere Arbeitszeiten, und sei es durch Urlaub, scheuen sie augenscheinlich wie der Teu-



Die GdP bei der Großdemonstration vor der Schweriner Staatskanzlei in 2010.

fel das Weihwasser. Umgehend hat die TdL die tariflichen Urlaubsbestimmungen daher zum 31. Dezember 2012 gekündigt. Auch das Bundesinnenministerium hat kurzfristig einen Entwurf einer novellierten Erholungsurlaubsverordnung fertiggestellt, hält diesen aber bis zum Abschluss der Tarifverhandlungen zurück.

Zudem erfolgte die Anweisung der TdL, bei Neueinstellungen oder jeder künftigen Veränderung des Arbeitsverhältnisses (z. B. erneute Befristung, Entfristung, Höhergruppierung etc.) arbeitsvertraglich nur noch einen Urlaubsanspruch von maximal 26 Arbeitstagen zu vereinbaren. Das Motto lautet also „friss oder stirb“!

Damit ist das Signal der Arbeitgeber an die Landesbeschäftigten sowie BeamtInnen klar: Den Ländern geht es in der anstehenden Tarif- und Besoldungsrunde um die Verschlechterung des Urlaubsanspruchs für alle Bediensteten auf 26 Arbeitstage per anno und damit im Kern erneut um eine Arbeitszeitverlängerung.

Der Landesvorstand

REDAKTIONSSCHLUSS

Redaktionsschluss für die Ausgabe Februar 2013 DEUTSCHE POLIZEI, Landesjournal M-V, ist der 4. 1. 2013. Die Redaktion behält sich das Recht der auszugsweisen Wiedergabe von Leserschriften vor. Dieser Inhalt muss nicht in jedem Fall mit der Meinung der Redaktion übereinstimmen. Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Garantie übernommen. Anonyme Zuschriften werden nicht veröffentlicht.



DEUTSCHE POLIZEI
Ausgabe:
Landesbezirk Mecklenburg-Vorpommern

Geschäftsstelle:
Platz der Jugend 6
19053 Schwerin
Telefon: (03 85) 20 84 18-10
Telefax: (03 85) 20 84 18-11

Redaktion:
Verantwortlicher Redakteur
für das Landesjournal
Mecklenburg-Vorpommern
Marco Bialecki
Telefon: (03 85) 20 84 18-10

Post bitte an die
Landesgeschäftsstelle (s. oben)

Verlag und Anzeigenverwaltung:
VERLAG DEUTSCHE
POLIZEILITERATUR GMBH
Forststraße 3 a, 40721 Hilden
Telefon (02 11) 71 04-1 83
Telefax (02 11) 71 04-1 74
Verantwortlich für den Anzeigenteil:
Antje Kleuker
Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 33
vom 1. Januar 2011.

Herstellung:
L.N. Schaffrath GmbH & Co. KG
DruckMedien
Marktweg 42-50, 47608 Geldern
Postfach 14 52, 47594 Geldern
Telefon (0 28 31) 3 96-0
Telefax (0 28 31) 8 98 87

ISSN 0949-2798



LANDESFACHBEREICHSVORSTAND TARIF

!!! Ein Weckruf !!!

Liebe Kolleginnen und Kollegen, das Bundesarbeitsgericht (BAG) hat die altersabhängige Urlaubsstaffelung im Tarif- und Beamtenrecht für altersdiskriminierend und damit für rechtswidrig erklärt. Als Konsequenz daraus erhalten alle Tarifbeschäftigten sowie die BeamtInnen im Landesbereich für die Jahre 2011 und 2012 jeweils 30 Arbeitstage. Dies ist den Länderarbeitgebern (TdL) ein Dorn im Auge und sie haben die tariflichen Urlaubsbestimmungen zum 31. 12. 2012 gekündigt. Zudem erfolgte die Anweisung der TdL (auch in NRW bereits umgesetzt), bei jeder künftigen Veränderung des Arbeitsverhältnisses (z. B. erneute Befristung, Entfristung, Höhergruppierung etc.) arbeitsvertraglich nur noch einen Urlaubsanspruch von maximal 26 Arbeitstagen zu vereinbaren.

Damit ist das Signal der Arbeitgeber an die Landesbeschäftigten sowie BeamtInnen klar: Es geht in der anstehenden Tarif- und Besoldungsrunde um die Verschlechterung des Urlaubsanspruchs für alle Bediensteten und damit im Kern erneut um eine Arbeitszeitverlängerung.



Informationen der Gewerkschaft

AKTUELL

Tarif - INFO

Die Arbeitgeber mit ihrer Vorgehensweise fordern die Beschäftigten abermals heraus: Diesmal bei der Dauer des Erholungsurlaubs!

Darauf kann es nur eine Antwort geben: Wer seinen Urlaubsanspruch sichern will, muss sich jetzt gewerkschaftlich organisieren. Das gilt im Besonderen auch für die BeamtInnen. Eines ist ebenfalls klar: Eine tarifliche Verschlechterung des Urlaubsanspruchs wird garantiert und zeitnah auf die BeamtInnen übertragen!

Fazit:

Tarif- und Beamtenrecht beeinflussen sich gegenseitig unmittelbar.

Wir sitzen alle im selben Boot!

Tarifergebnisse sind das Resultat von gewerkschaftlicher Durchsetzungsfähigkeit bis hin zum Streik.

Der Landesfachbereichsvorstand Tarif

KREISGRUPPE LANDESKRIMINALAMT MECKLENBURG-VORPOMMERN

Vorstandswahlen im LKA

Advent, Advent ... die Zeit vergeht, das Jahr neigt sich dem Ende und das heißt, unser alljährliches, schon zur Tradition gewordenes Weihnachtskegeln stand wieder an. Auf der Kegelbahn in der Schlossgartenallee trafen wir uns am 28. 11. 2012 in vertrauter Runde, allen voran unsere Rentner, auf „Die“ ist Verlass!

Doch dieses Jahr war der Ablauf etwas anders, vor dem Spaß stand die Arbeit. Neben dem Rückblick auf das zurückliegende Jahr stand auch die Wahl eines neuen Vorstandes an. So verlas Olaf Hentzsch erst einmal den Rechenschaftsbericht und Jeannette Geithner den Finanzbericht über die ablaufende Wahlperiode. Durch die anwesenden Mitglieder wurde der Vorstand entlastet und im Anschluss der neue gewählt.

Als Vorsitzender der Kreisgruppe wurde wieder Olaf Hentzsch gewählt. Neu in den Vorstand wurde durch die Mitglieder ein Ansprechpartner für unsere Seniorinnen und Senioren/Mitglieder, welche sich in Altersteilzeit befinden, gewählt.



Da dies schon etwas anstrengend war, kam uns im Anschluss das leckere Büfett gerade recht. Gut gestärkt starteten wir in unseren Wettkampf, drei Durchgänge à zehn Würfe war die Aufgabe für jeden. Mit großem Eifer waren wir dabei und die Besten sollten auch belohnt werden. Es gab einen Seniorenpreis, jeweils einen Pudelkönig für Frau und Mann und natürlich Preise für die Plätze 1, 2, 3 in der Kategorie Damen und Herren. Die Preise waren wieder liebevoll ausgesucht worden.

Allen hat es gefallen und eins steht fest, wir treffen uns in einem Jahr zum Jahresausklang wieder.

Der KG-Vorsitzende



Landesfrauenvorstandssitzung 2012

Aus allen Teilen Mecklenburg-Vorpommerns kamen die Frauenbeauftragten, um bei der Landesfrauenvorstandssitzung vom 14. 11. 2012 bis 15. 11. 2012 in Marlow ihre jährliche Tagung durchzuführen und um neue Mitglieder in den Vorstand zu wählen.

Diese Wahl war notwendig, da Kati bald in ihren wohlverdienten Mutterschutz geht und die Vorsitzende krankheitsbedingt längere Zeit ausfällt. Somit besteht der Vorstand nun aus Anja Stolzenburg, die kommissarisch den Vorsitz übernommen hat, Wilma Waentig und Christina Marschall als Stellvertreterinnen, Nicole Wroblewski und Sylvia Klein als Schriftführerin bzw. stellvertretende Schriftführerin und Sibylle Flemming als Beisitzerin. Neben den Mitgliedern des Geschäftsführenden Landesfrauenvorstandes, den Frauenbeauftragten der Kreisgruppen und deren Vertreter nahmen auch Mitglieder der JUNGEN GRUPPE, der Senioren und Herr Andreas Wegner als Frauenbeauftragter teil.

Dieses Jahr wurde über neun Anträge für den 6. Landesdelegiertentag abgestimmt, die Seminarplanung besprochen und mehrere interne Beschlüsse gefasst.

Das Arbeiten in Kleingruppen zur Vorbereitung des Frauentages im Jahr 2013 war wieder sehr amüsant und hoffentlich erfolgreich.

Trotzdem fand Anja Stolzenburg genügend Platz und Raum, um allen für ih-

ren Einsatz und die Bereitschaft, den gewerkschaftlichen Weg mitzugehen, zu danken.

Das diskutierfreudige Miteinander und die gegenseitige Wertschätzung in der GdP-Frauengruppe war sicher ein Geheimnis für diese gelungene Tagung.

Neben einer Auswertung des zurückliegenden Jahres war auch ein Ausblick auf neue Ziele und Vorhaben unserer Landesfrauenvorstandssitzung in den nächsten Jahren ein Thema.

Ziel unserer Arbeit wird es auch weiter sein, dass die Bedürfnisse von Frauen in der Berufswelt berücksichtigt werden. Außerdem wollen wir uns in Zukunft noch erfolgreicher vernetzen.

Wir Frauen sind wichtig – in Gesellschaft, Leben und Beruf.

So freuen wir uns, wenn nächstes Jahr der Einladung zur Sitzung des Landesfrauenvorstandes noch zahlreicher nachgekommen wird.

Euch allen ein schönes Weihnachtsfest und einen guten Start ins Jahr 2013.

Doreen Rauschenbach



KG GREIFSWALD

Glückwunsch

„Nicht der Mensch hat am meisten gelebt, welcher die höchsten Jahre zählt, sondern der, welcher sein Leben am meisten empfunden hat.“

(Jean-Jacques Rousseau)

Herzlichen Glückwunsch zum Geburtstag im Monat Januar und viel Freude im neuen Lebensjahr wünschen wir unseren Mitgliedern **Mareen Slotta, Michael Bürger, Dietrich Heckmann, Andrea Pampuch, Dieter Weiß** und **Christina Schulz**.

Euer Vorstand der KG Greifswald

IN STILLER TRAUER

+

Nachruf

Die GdP-Seniorengruppe Rostock trauert um
ihr langjähriges Mitglied

Helmuth Gehl

der im Oktober 2012 im Alter von 84 Jahren
verstorben ist.

GdP-Seniorengruppe KG Rostock



25 Jahre Gewerkschafts- mitgliedschaft

So einfach sind die gar nicht zu schaffen. Aus diesem Grund wurde unserem Senior und Mitglied des Kreisgruppenvorstandes, Horst Ebeling, am 12. November 2012 in geselliger Runde herzlich gratuliert. Durch die Kreisgruppenvorsit-



zende Anja Stolzenburg wurden ihm zu diesem Anlass ein Präsentkorb mit kleinen Leckereien, die Urkunde und die Anstecknadel überreicht.

Mittlerweile ist Horst als langjähriger Pensionär noch immer sehr aktiv in der Kreisgruppenarbeit und organisiert fast ausschließlich alleine die Seniorenarbeit. Für dieses Engagement herzlichen Dank von der gesamten Kreisgruppe!

Der KG-Vorstand

Herzlich willkommen!

154 Anwärtinnen und Anwärter des mittleren und gehobenen Polizeidienstes wurden heute in der Sankt Georgenkirche in Wismar feierlich vereidigt. Die 43 jungen Kolleginnen und 111 Kollegen stammen aus insgesamt 13 Bundesländern.

Der stellvertretende Landesvorsitzende der Gewerkschaft der Polizei, Christian Schumacher, begrüßte die deutliche Erhöhung der Einstellungszahlen in diesem Jahr. „Damit haben sich die Initiativen der Gewerkschaft der Polizei (GdP) zur Erweiterung des Einstellungskorridors endlich ausgezahlt.“

Die Einstellungszahlen reichen zwar im Gesamtblick immer noch nicht aus, um alle Pensionierungen in den nächsten Jahren zu kompensieren, sind aber schon ein deutlicher Schritt in die richtige Richtung.“

Allen jungen Kolleginnen und Kollegen wünscht die GdP einen guten Berufsstart. Für Probleme jeder Art stehen Euch Kolleginnen und Kollegen der JUNGEN GRUPPE als Ansprechpartner zur Verfügung.

Auf der Homepage, auf Facebook oder bei der Kreisgruppe Fachhochschule erfahrt Ihr, welcher Ansprechpartner für welche Studiengruppe zuständig ist.

Der Landesvorstand



LANDESFRAUENVORSTAND

Seminar mit Kinderbetreuung

Vom 4. Februar bis zum 8. Februar 2013 findet wieder ein Seminar mit Kinderbetreuung in Albertsdorf (bei Rostock/Bentwisch) statt.

Dieses Seminar richtet sich in erster Linie an Personalrätinnen und Gleichstellungsbeauftragte, aber auch an interessierte Mitarbeiterinnen. Themen werden neben dem Personalvertretungsgesetz und dem Gleichstellungsgesetz auch wieder die Chancengleichheit von Frauen und Männern und der so wichtige Erfahrungsaustausch sein. Durch die Woche werdet ihr wieder von Johanna Großmann und Wilma Wäntig geführt.

Für eure Kids ist auch gesorgt. Sie werden wie in jedem Jahr von zwei ausgebil-

deten Erzieherinnen umsorgt und beaufsichtigt, während ihr die „Schulbank“ drückt.

Für Mitglieder der GdP wird die Kinderbetreuung anteilig durch die GdP übernommen. Für Mitarbeiterinnen, die in den Personalvertretungen tätig sind und für die Gleichstellungsbeauftragten bzw. ihre Stellvertreterinnen werden die Seminarkosten vom Land M-V getragen.

Da „Arbeit und Leben Rostock e. V.“ bei der Seminarplanung unterstützend

mitarbeitet, besteht die Möglichkeit, für dieses Seminar Sonderurlaub nach § 7 SUrlV zu beantragen, da das Seminar als staatspolitische Bildung anerkannt wird.

Also, nutzt die Gelegenheit!

Anmeldungen nimmt „Arbeit und Leben Rostock e. V.“ unter der Telefonnummer 03 81/97 79 12/-14 entgegen.

Bei Fragen stehen auch wir euch gern zur Verfügung.

Anja Stolzenburg
Geschäftsführender
Landesfrauenvorstand



Dienstvereinbarung „Qualifizierung“

Aus den folgend genannten Gründen ist es uns enorm wichtig, endlich eine Dienstvereinbarung mit dem HPR der Polizei und dem Ministerium für Inneres und Sport zur Thematik „Qualifizierung“ zu vereinbaren.

Die häufig und schnell sich vollziehenden gesellschaftlichen, technologischen und sonstigen Änderungen, deren Bewältigung in Verwaltungs- und Infrastruktureinrichtungen umfassendes Fachwissen, Flexibilität und Kreativität erfordert, aber auch noch weitere Komponenten haben die Qualifizierung der Arbeitnehmer zu einem wichtigen Faktor innerhalb der dienstlichen Abläufe erhoben.

Das bringt § 5 Abs. TV-Länder programmatisch und perspektivisch zum Ausdruck.

Qualifizierung § 5 TV-L

(1) Ein hohes Qualifikationsniveau und lebenslanges Lernen liegen im gemeinsamen Interesse von Beschäftigten und Arbeitgebern. Qualifizierung dient der Steigerung von Effektivität und Effizienz des öffentlichen Dienstes, der Nachwuchsförderung und der Steigerung von beschäftigungsbezogenen Kompetenzen. Die Tarifvertragsparteien verstehen Qualifizierung auch als Teil der Personalentwicklung.

Ziele der Qualifizierung – § 5 Abs. 1 TV-L

§ 5 Abs. 1 TV-L umschreibt die Ziele der Qualifizierung: Hohes Qualifikationsniveau, Steigerung der Effektivität (Erfolg, Wirkung) und Effizienz (Kosten-Nutzen-Optimum), Nachwuchsförderung, Steigerung von beschäftigungsbezogenen Kompetenzen, günstige Beeinflussung der Personalentwicklung.

Die genannten Ziele überschneiden sich, was aber die Aussagekraft kaum schmälert, zumal die Tarifvertragsparteien ihr gemeinsames Interesse unterstreichen.



Dienstvereinbarung/ Betriebsvereinbarung

§ 5 Abs. 2 TV-L lehnt zwar individuelle Ansprüche ab, verweist aber auf Regelungen durch Betriebs- bzw. Dienstvereinbarungen.

Das kann nur so verstanden werden, dass die Tarifvertragsparteien den Betriebsparteien einen weiten Handlungs- und Gestaltungsspielraum eröffnen wollen, der außer Einzelheiten von Qualifizierungsmaßnahmen auch die Qualifizierungsplanung, etwaige Teilnahmepflichten und auch individuelle Ansprüche auf Teilnahme umfassen kann.

R. Hartmann-Woisin

KREISGRUPPE IM LBPA M-V/LPBK

Schlüsselübergabe für das neue Dienstgebäude der BFE

Am 3. 12. 2012 war es endlich soweit. Nach mehrjähriger Bau- und Umbauzeit erfolgte die Schlüsselübergabe für das neue Dienstgebäude der BFE im Haus 1 in Rostock/Waldeck. Für viele war dieser Termin mit einem weinenden oder einem lachenden Auge verknüpft. Bedeutete es doch für den einen Teil einen Abschied vom Standort Schwerin, wo die BFE 1996 ins Leben gerufen wurde.



züglich des neuen Dienstortes. Ein anderer Teil sieht diesen Umzug natürlich auch mit einem lachenden Auge, da ihr Wohnort schon immer im Raum Rostock oder sogar weiter östlich lag. Völlig un-

strittig ist der polizeitaktische Vorteil einer zentralen Lage in Mecklenburg-Vorpommern. Im Rahmen der Bauphasen wurden die Wünsche der BFE weitgehend umgesetzt, so dass die BFE nunmehr in ein neues, funktionales und modernes Dienstgebäude eingezogen ist. Damit die Büros und sonstigen Räume für unsere Mitarbeiter auch gleich von Beginn an ein angenehmes Arbeitsklima bieten, hat es sich unsere Kreisgruppe der Gewerkschaft der Polizei nicht nehmen lassen, aus Anlass der Schlüsselübergabe dem Führer der BFE sowie den Vertrauensleuten einiges aus dem Werbemittelkatalog für die Büroausstattung zu übergeben. Wandkalender, Uhren, Schreibtischunterlagen der GdP und weitere Dinge tragen künftig dazu bei, die Arbeitsbedingungen in den neuen Diensträumen noch angenehmer zu machen.

**GdP-Kreisgruppe im LBPA M-V/
LPBK M-V**



KREISGRUPPE NEUBRANDENBURG

Miteinander ins Gespräch kommen

Mehr als 550 Gäste haben Ende November in der Neubrandenburger Stadthalle das 19. Polizei- und Bürgerfest gefeiert. Unter dem Motto „Polizei Dein Partner“ hatte die Kreisgruppe Neubrandenburg der Gewerkschaft der Polizei eingeladen. Polizisten, Verwandte und Bekannte der Beamten sowie Gäste aus der Wirtschaft, Politik und Verwaltung feierten zusammen und nutzten die Gelegenheit, miteinander ins Gespräch zu kommen, das Zusammengehörigkeitsgefühl zu stärken sowie mehr Vertrauen und Bürgernähe zu schaffen.

Für gute Laune an diesem Abend sorgten die Gruppe „Test“ und DJ Thommy Taube mit Musikprogrammen, eine Show der Sektion Gymnastik des PSV 90 e. V. Neubrandenburg sowie das Helene-Fischer-Double, Anni Perka. Auch künftig soll das Fest die Möglichkeit zur Entspannung vom Alltag und niveauvolle Unterhaltung bieten.

Das 20. Polizei- und Bürgerfest findet am 26. April 2013 statt.

Andreas Wegner



KREISGRUPPE NEUBRANDENBURG

50 Jahre Mitgliedschaft in der Gewerkschaft der Polizei

Zu einem besonderen Anlass und einem gemütlichen Frühstück lud der Vorsitzende der GdP, Kreisgruppe Neubrandenburg, Andreas Wegner, zwei langjährige Gewerkschaftsmitglieder ein. Seit bereits 50 Jahren sind Marlis Nicklas und Horst Zacharias in unserer Gewerkschaft und wurden dafür jetzt mit der Ehrennadel und einer Urkunde ausgezeichnet.

In der Geschichte der Kreisgruppe Neubrandenburg spielten beide eine wichtige Rolle. Horst Zacharias trug als Vorsitzender über 15 Jahre große Verantwortung für unsere „Familie“. Marlis Nicklas sorgte als Kassiererin im Vorstand mit viel Sachverstand und Akribie für den finanziellen Rückhalt. Auch im Seniorenbereich sind beide weiterhin aktiv. Sie nehmen nicht nur an den vielen Seniorenveranstaltungen teil, sondern planen die Jahresveranstaltungen mit und unterstützen bei der Durchführung.

Hierfür herzlichen Dank!

Andreas Wegner



HINWEIS

Änderungsmitteilung

Solltet Ihr umgezogen sein oder Eure Bankverbindung hat sich geändert bzw. Ihr habt eine neue Amtsbezeichnung erhalten, so meldet dies bitte der GdP-Landesgeschäftsstelle.

Gewerkschaft der Polizei (GdP)
Landesbezirk M-V
Platz der Jugend 6
19053 Schwerin

oder:

– per Fax an: 03 85-20 84 18-11

– per E-Mail: GdPMV@gdp-online.de

Die Landesgeschäftsstelle



Verwendung eines Transparents mit der Aufschrift „A.C.A.B.“ bei einem Fußballspiel kann grundsätzlich als Beleidigung bestraft werden

– Oberlandesgericht Karlsruhe – 1 (8) Ss 64/12 – AK 40/12 –

Dies hat der 1. Strafsenat des Oberlandesgerichts Karlsruhe entschieden und damit ein Berufungsurteil des Landgerichts Karlsruhe vom 8. 12. 2011 aufgehoben, das den erstinstanzlichen Freispruch vom Vorwurf der Beleidigung (§ 185 StGB) bestätigt hatte.

Dem Angeklagten wird vorgeworfen, er habe im Oktober 2010 anlässlich einer Zweitliga-Begegnung des Karlsruher SC gegen den VfL Bochum im Fanblock des Karlsruher Wildparkstadions gemeinsam mit weiteren Personen ein im gesamten Stadion sichtbares großflächiges Banner mit der Aufschrift „A.C.A.B.“ – eine Abkürzung für die Worte „all cops are bastards“ – hochgehalten, um den im Stadionbereich anwesenden Polizeibeamten gegenüber seine Missachtung auszudrücken.

Der 1. Strafsenat beanstandete, dass das Urteil des Landgerichts den Anforderungen an ein freisprechendes Erkenntnis nicht genüge, weil es eine in sich geschlossene Darstellung der für erwiesen erachteten Tatsachen zur objektiven und subjektiven Tatseite vermissen lasse und daher keine ausreichende Grundlage für die revisionsgerichtliche Überprüfung biete. Das Urteil des Landgerichts wurde daher aufgehoben und zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an eine andere Strafkammer des Landgerichts Karlsruhe zurückverwiesen.

Für die neue Hauptverhandlung wies der Senat insbesondere darauf hin, dass nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts bei der in den alleinigen Verantwortungsbereich des Tatrichters fallenden Prüfung und Bewertung der objektiven Tatbestandsmäßigkeit einer Äußerung als Beleidigung dem Grundrecht auf freie Meinungsäußerung (Art. 5 Abs. 1 GG) Rechnung zu tragen sei. Lasse eine Äußerung, wie dies vorliegend der Fall sein könne, nach Wortsinn und bestimmenden Begleitumständen – unmittelbar zuvor wurden auf den heftig kritisierten Polizeieinsatz bei der Groß-

demonstration im Zusammenhang mit „Stuttgart 21“ bezogene Banner verwendet – mehrere Deutungsmöglichkeiten zu, sei deshalb regelmäßig derjenigen der Vorzug zu geben, welche die Äußerung als von diesem Grundrecht gedeckt erscheinen lasse. Dies gelte auch für die Auslegung, ob eine – wie hier – unter einer Kollektivbezeichnung erfolgte Erklärung sich als generelle, wenn auch herabsetzende, aber auf die persönliche Ehre bestimmter Angehöriger des Kollektivs nicht durchschlagende Kritik gegen eine grundsätzlich nicht beleidigungsfähige unüberschaubare Personenmehrheit – die „Polizei“ im Allgemeinen ist eine solche – beziehe oder die Äußerung sich gegen eine beleidigungsfähige abgrenzbare Gruppe aus diesem Kollektiv richte.

Bei der Bewertung der Buchstabenkombination „A.C.A.B.“, die nach allgemeinem Erfahrungswissen die Abkürzung für die englischsprachige Parole „all cops are bastards“ sei, liege es wegen der darin liegenden abwertenden Kennzeichnung einer Person als Bastard allerdings nahe, der Bezeichnung grundsätzlich beleidigenden Charakter im Sinne des § 185 StGB beizumessen; ebenso liege es nahe, dieses Werturteil auf die bei dem verfahrensgegenständlichen Spiel eingesetzten Polizeibeamten und damit einen umgrenzten, grundsätzlich beleidigungsfähigen Personenkreis zu beziehen. Zudem könne bei der Beurteilung, ob es sich bei der Äußerung „A.C.A.B.“ nach Wortsinn und bestimmenden Begleitumständen um eine vom Grundrecht auf freie Meinungsäußerung gedeckte und damit nicht strafbare Kritik handle, berücksichtigt werden, dass die pauschal verunglimpfende Bezeichnung von Polizeibe-

amten als „Bastarde“ ihrer sprachlichen Fassung nach – anders als etwa die Bezeichnung von bei einer Demonstration eingesetzten Polizeikräften als „Schlägertruppe“ oder von bei einer Verkehrskontrolle eingesetzten Polizeibeamten als „Wegelagerer“ – in keinem auch nur ansatzweise erkennbaren sachlichen Bezug zum Beruf des Polizisten als solchem, zur polizeilichen Tätigkeit im Allgemeinen oder zum Verhalten von Polizeikräften speziell bei Einsätzen im Zusammenhang mit Großveranstaltungen wie Demonstrationen oder Fußballspielen stehe.

Quelle: Oberlandesgericht Karlsruhe, Urteil vom 19. 7. 2012
– 1 (8) Ss 64/12 – AK 40/12

Hinweise auf den Gesetzestext:

§ 185 StGB Beleidigung

Die Beleidigung wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe und, wenn die Beleidigung mittels einer Tätlichkeit begangen wird, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

